

ehelicht<sup>3)</sup>. Wenn also Athelstan seine Schwester Edgitha dem deutschen Königssohn gab, darf man dahinter nicht als Vorbedingung vermuten, daß Zusicherungen über Ottos Thronfolge gemacht worden seien. Wäre es Heinrich I. nicht gelungen, dem Sohn die Herrschaft über das regnum Francorum et Saxonum zu sichern, so wäre dieser als Herzog der Sachsen immer noch ein begehrenswerter Schwager gewesen. Trotzdem — so meint Schmid — habe Heinrich I. bereits damals daran gedacht, den ältesten Sohn der Mathilde zum Thronerben zu machen: der Beweis dafür scheint der oben erwähnte Gedenkbucheintrag zu sein. Wohl um das Jahr 929 wurde nämlich die sächsische Königsfamilie ins Gedenkbuch der Abtei Reichenau aufgenommen, und Otto trägt hier den ungebührlichen Titel eines *rex*<sup>4)</sup>. Schmid hat aus der auffallenden Formulierung den Schluß gezogen, daß Heinrich I. um diese Zeit seinen Sohn „rechtswirksam zum Thronfolger bestimmt“ habe. Aber darf man wirklich so weit gehen?

Zweifellos verdiente Otto — ganz gleich ob die Designation erfolgt war oder nicht — auch als förmlich anerkannter Thronerbe im offiziellen Sprachgebrauch noch nicht den Königstitel. Wenn die Mönche der Reichenau ihn trotzdem damit auszeichneten, so war das ihre Privatsache. Gewiß galt Otto weithin als Anwärter auf die Nachfolge und wurde vielleicht schon damals von seinem Vater dafür in Aussicht genommen. Spekulationen dieser Art mögen längst im Umlauf gewesen sein. Hierzu bedurfte es nicht einmal einer besonderen Willenserklärung des regierenden Königs; denn die Tendenz zur Vererbung der Krone war in jenen Jahrhunderten nur zu natürlich. Daher hat man Königsöhnen in nichtamtlichen Aufzeichnungen den Herrschertitel oft genug vor der Zeit gegeben<sup>5)</sup>; und man fühlte sich vermutlich um so mehr dazu

<sup>3)</sup> A. Campbell, *The Chronicle of Aethelweard* (1962) S. XIX f. und 2; Ph. Lauer, *Les Annales de Flodoard* (1905) S. 36 ad a. 926; L. Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge* 1 (1902) S. 285 f.; R. L. Poole, *Studies in Chronology and History* (1934) S. 115—122.

<sup>4)</sup> MGH *Libr. confr.* S. 227; dazu Schmid, *ZGORh* 108, 186 ff. mit Taf. II. Ob der Eintrag die Anwesenheit Heinrichs I. voraussetzt, möchte ich dahingestellt sein lassen.

<sup>5)</sup> W. Kienast, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland* (9. bis 12. Jahrhundert) (1968) S. 336 f., 359 f., 438 f. Allgemein zur Frage des Titels im Mittelalter s. B. Simson, *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen* 1 (1969) S. 146 Anm. 4; M. Bloch, *Mélanges historiques* 1 (1963) S. 142 Anm. 4; ferner W. Holtzmann, *Maximilla regina, soror Rogerii regis*, *DA* 19 (1963) S. 155 Anm. 21, vgl. auch S. 167 Anm. 64; W. H. Rudt Collenberg, *Maximilla et Mathilda reginae*, Sonderdruck